

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (4. BBankGÄndG)

A. Zielsetzung

1. Die Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erfordert eine Änderung des Bundesbankgesetzes mit dem Ziel, den organisatorischen Aufbau der Deutschen Bundesbank den neuen staatlichen Gegebenheiten anzupassen.
2. Die Bestimmungen des Bundesbankgesetzes sind der Weiterentwicklung der Geld- und Kapitalmärkte seit der Verabschiedung des Bundesbankgesetzes im Jahr 1957 anzupassen.

B. Lösung

1. Der Gesetzentwurf ersetzt die Übergangsregelungen des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990, die die Organisation der Deutschen Bundesbank und die Bestimmungen über die währungsrechtlichen Instrumente den Gegebenheiten im Beitrittsgebiet anpassen, durch eine dauerhafte Regelung. Die vorläufige Verwaltungsstelle der Deutschen Bundesbank für die neuen Länder wird aufgelöst und die Organisation der Deutschen Bundesbank den neuen staatlichen Gegebenheiten angepaßt. Um effiziente Entscheidungsstrukturen der Deutschen Bundesbank zu gewährleisten, sieht der Gesetzentwurf die Zusammenlegung der Landeszentralbanken in neun wirtschaftlich annähernd gleich große Hauptverwaltungsbereiche vor. Gleichzeitig bindet der Gesetzentwurf die fünf neuen Länder gleichwertig in die Bundesbankorganisation ein.
2. Die sonstigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs sind vorwiegend technischer Natur. Mit ihnen ist keine Änderung der geldpolitischen Konzeption oder der Notenbankverfassung verbunden.

C. Alternativen

Gesetzentwurf des Bundesrates vom 26. April 1991 (BR-Drucksache 112/91).

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden sowie die Wirtschaft werden nicht mit Kosten belastet.

Bei der Deutschen Bundesbank führt die Zusammenlegung der Landeszentralbanken und die Neuerrichtung der Landeszentralbank für den Bereich des Landes Sachsen zu einmaligen, begrenzten Mehrkosten. Die Straffung der Bundesbankorganisation wird in bisherigen Landeszentralbankbereichen zu Einsparungen führen und dort die laufenden Verwaltungsaufwendungen der Deutschen Bundesbank deutlich senken.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (423) — 550 11 — Bu 46/91

Bonn, den 20. Dezember 1991

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (4. BBankGÄndG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 637. Sitzung am 29. November 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (4. BBankGÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7620-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1991 (BGBl. I S. 481), wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Deutsche Bundesbank unterhält je eine Hauptverwaltung mit der Bezeichnung Landeszentralbank für den Bereich

 1. des Landes Baden-Württemberg,
 2. des Freistaates Bayern,
 3. der Länder Berlin und Brandenburg,
 4. der Länder Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt,
 5. der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein,
 6. der Länder Hessen und Thüringen,
 7. des Landes Nordrhein-Westfalen,
 8. der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland,
 9. des Freistaates Sachsen.“
 - b) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Geschäfte mit dem Land oder den Ländern sowie mit öffentlichen Verwaltungen im Land oder in den Ländern,“.
 - c) Im Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Stelle“ durch die Wörter „Stellen der beteiligten Länder“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch die Zahl „vierzehn“ ersetzt.
 - b) Im Absatz 3 wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Landesregierungen“ ersetzt.
4. Im § 18 Satz 2 wird die Angabe „§§ 7, 10 und 11 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§§ 9, 15 und 16“ ersetzt.
5. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen in Form unverzinslicher Schatzanweisungen, deren Aussteller der Bund, ein Sondervermögen des Bundes oder ein Land ist, zu höchstens drei Viertel ihres Nennbetrages,“.
 - bb) In Buchstabe d wird das Wort „festverzinsliche“ durch das Wort „sonstige“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe e wird das Wort „festverzinsliche“ gestrichen.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Solange in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) die Voraussetzungen für Refinanzierungs- und Offenmarktgeschäfte nach den Absätzen 1 und 2 und § 21 nicht gegeben sind, darf die Deutsche Bundesbank bis zum 31. Dezember 1992 bei Geschäften mit Kreditinstituten von den Erfordernissen absehen, die in den Absätzen 1 und 2 und § 21 vorgeschrieben sind, und auch andere als die dort genannten Geschäfte mit Kreditinstituten betreiben.“
6. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 1 wird die bisherige Nummer 3 Nummer 2 und erhält folgende Fassung:

„2. mit dem Bund, den Sondervermögen des Bundes, den Ländern und anderen öffentlichen Verwaltungen die in § 19 Abs. 1 Nr. 4 bis 9 bezeichneten Geschäfte vornehmen; für diese Geschäfte darf die Bank dem Bund, den Sondervermögen des Bundes mit Ausnahme der Deutschen Bundespost POSTBANK und den Ländern keine Kosten und Gebühren berechnen.“
 - b) Im Absatz 2 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

„Der Bund, die Sondervermögen des Bundes und die Länder sollen Schuldverschreibungen und Schatzwechsel in erster Linie durch die Deutsche Bundesbank begeben;“.

7. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Geschäfte am offenen Markt

Die Deutsche Bundesbank darf zur Regelung des Geldmarktes am offenen Markt zu Marktsätzen kaufen und verkaufen:

1. Wechsel, die den Erfordernissen des § 19 Abs. 1 Nr. 1 entsprechen;
 2. Schatzwechsel, deren Aussteller der Bund, eines der in § 20 Abs. 1 Nr. 1 genannten Sondervermögen des Bundes oder ein Land ist;
 3. Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen, deren Schuldner der Bund, eines seiner Sondervermögen oder ein Land ist;
 4. andere von der Bank bestimmte Schuldverschreibungen.“
8. Im § 22 wird nach der Angabe „§ 19“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
9. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Deutsche Bundesbank darf ungeachtet der Beschränkungen des § 19 Abs. 1 Nr. 3 Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen Darlehen gegen Verpfändung von Ausgleichsforderungen

1. im Sinne von § 1 des Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen oder
2. gemäß Anlage I Artikel 8 § 4 des Vertrages vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 550)

gewähren, soweit und solange es zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft des Verpfänders erforderlich ist.“

b) Im Absatz 2 wird die Angabe „in Absatz 1“ durch die Angabe „in Absatz 1 Nr. 1“ ersetzt.

10. Der Abschnitt 5a wird aufgehoben.

11. § 32 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Genehmigung wird, soweit es sich um das Interesse der Bank handelt, den Mitgliedern des Zentralbankrats von diesem, anderen Bediensteten der Bank von dem Präsidenten erteilt, der diese Befugnis auf die Präsidenten der Landeszentralbanken übertragen kann; die Genehmigung darf für eine gerichtliche Vernehmung nur versagt werden, wenn es das Wohl des Bundes oder die Interessen der Allgemeinheit erfordern.“

12. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Übergangsvorschrift für die Vorstände der Landeszentralbanken und die Beiräte

(1) Die Mitglieder der Vorstände der am . . . (Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes) bestehenden Landeszentralbanken, deren Bereiche sich gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 8 verändern, scheidet am . . . (Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes) aus ihren Ämtern. Sie erhalten für die restliche Dauer ihrer vertraglich vorgesehenen Amtszeit das ruhegehaltfähige Gehalt als Ruhegehalt und anschließend die vertragliche Regelversorgung.

(2) Die am . . . (Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes) bestehenden Beiräte bei den Landeszentralbanken werden aufgelöst.“

13. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Ausgabe von Liquiditätspapieren

(1) Der Bund hat der Deutschen Bundesbank auf Verlangen Schatzwechsel oder unverzinsliche Schatzanweisungen in einer Stückelung und Ausstattung nach deren Wahl als Liquiditätspapiere bis zum Höchstbetrag von 50 Milliarden Deutsche Mark zur Verfügung zu stellen. Die Liquiditätspapiere sind bei der Bank zahlbar. Die Bank ist gegenüber dem Bund verpflichtet, alle Verbindlichkeiten aus den Liquiditätspapieren zu erfüllen.

(2) Der Nennbetrag der begebenen Liquiditätspapiere ist von der Deutschen Bundesbank auf einem besonderen Konto zu verbuchen. Der Betrag darf nur zur Einlösung fälliger oder von der Bank vor Verfall zurückgekaufter Liquiditätspapiere verwendet werden.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Liquiditätspapiere gemäß Absatz 1 zu begeben. Sie sind nicht auf die Kredithöchstgrenze nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a anzurechnen.“

14. § 42a wird aufgehoben.

15. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Übergangsvorschrift für die POSTBANK und die im Beitrittsgebiet beschäftigten Arbeitnehmer

(1) Der Deutschen Bundespost POSTBANK dürfen Kosten und Gebühren im Sinne von § 20 bis zum 31. Dezember 1993 nicht berechnet werden.

(2) Für die im Beitrittsgebiet beschäftigten Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbank aus dem Beitrittsgebiet gelten die von der Bank abgeschlossenen Tarifverträge nur, wenn und soweit dies tarifvertraglich vereinbart ist.“

Artikel 2

Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am . . . (Einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Die Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erfordert eine Änderung des Bundesbankgesetzes mit dem Ziel, den organisatorischen Aufbau der Deutschen Bundesbank den neuen staatlichen Gegebenheiten anzupassen.

Mit der Ausdehnung des Währungsgebietes durch die Schaffung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion am 1. Juli 1990 wurde der Deutschen Bundesbank die Verantwortung für die Deutsche Mark im Gebiet der ehemaligen DDR übertragen. Mit Hilfe ihrer währungspolitischen Befugnisse, die ihr nach dem Bundesbankgesetz zustehen, hat sie auch im Beitrittsgebiet den Geldumlauf und die Kreditversorgung der Wirtschaft mit dem Ziel der Sicherung der Währung zu regeln und für eine bankmäßige Abwicklung des Zahlungsverkehrs zu sorgen. Zur Durchführung dieser Aufgaben wurde mit dem Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 eine vorläufige Verwaltungsstelle der Deutschen Bundesbank mit Sitz in Berlin geschaffen. Sie ist bislang für die Geschäfte mit den Geldinstituten und mit den öffentlichen Verwaltungen im Beitrittsgebiet zuständig.

Der Einigungsvertrag sieht eine Anpassung des Bundesbankgesetzes innerhalb von zwölf Monaten nach Wirksamwerden des Beitritts vor.

Mit der Änderung des Bundesbankgesetzes soll die Organisation der Deutschen Bundesbank auf eine dauerhafte und mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung zu vereinbarende Grundlage gestellt werden.

Der Gesetzentwurf geht bei der Anpassung des Bundesbankgesetzes an die neuen staatlichen Gegebenheiten davon aus, daß die bewährten Grundlagen der Notenbankverfassung, insbesondere die Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank von Weisungen der Regierung bei der Ausübung der ihr nach dem Bundesbankgesetz zustehenden Befugnisse und der Vorrang der Sicherung der Währung vor allgemeinerwirtschaftlichen Aufgaben, unangetastet bleiben. Die Erfahrung in der Bundesrepublik Deutschland mit dieser geldpolitischen Verfassung zeigt, daß sie die beste Voraussetzung für währungspolitische Stabilität ist.

Auch die Konzeption der währungspolitischen Instrumente der Deutschen Bundesbank bleibt unangetastet. Die marktkonforme Ausgestaltung der Instrumente und ihre erprobte Effizienz sichern in vollem Umfang eine wirksame Kontrolle der monetären Entwicklung und sind damit wichtige Voraussetzung für die Wahrung der Stabilität der Deutschen Mark.

Der Gesetzentwurf schließt an die Überlegungen des Ausschusses für Geld und Kredit zum Bundesbankge-

setz an (Scharnberg-Bericht vom 28. Juni 1957, zu Drucksache 3603, 2. Wahlperiode), nach denen eine Neugliederung der Landeszentralbanken aus Anlaß der Wiedervereinigung Deutschlands möglich sein sollte.

Die Neuordnung der Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank geht von dem Grundsatz aus, daß die Geldpolitik eine zentralstaatliche Aufgabe ist, die ausschließlich gesamtwirtschaftlichen Zielen verpflichtet ist und nicht regional differenziert werden kann.

Die Zusammenlegung der Landeszentralbanken in neun wirtschaftlich annähernd gleichgroße Hauptverwaltungsbezirke der Deutschen Bundesbank trägt dem Bedürfnis nach effizienten Entscheidungsstrukturen der Deutschen Bundesbank ebenso Rechnung wie dem Erfordernis, die mit der Herstellung der Einheit Deutschlands beigetretenen fünf neuen Bundesländer in die Bundesbankorganisation gleichwertig einzubinden.

Die Begrenzung der Zahl der Mitglieder des Direktoriums auf insgesamt acht Personen stellt ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Direktorium und Landeszentralbankpräsidenten sicher und nähert deren Gewicht der ursprünglich vom Gesetzgeber bei Verabschiedung des Bundesbankgesetzes im Jahr 1957 vorgesehenen Möglichkeit einer paritätischen Besetzung an.

Für eine Straffung der Entscheidungsstrukturen spricht auch die weitere Perspektive in der Europäischen Gemeinschaft, in der die Gründung einer europäischen Zentralbank in Aussicht genommen worden ist.

Die sonstigen im Entwurf enthaltenen Änderungen des Bundesbankgesetzes sind vorwiegend technischer Natur. Sie haben sich insbesondere aus der Weiterentwicklung der Geld- und Kapitalmärkte seit der Verabschiedung des Bundesbankgesetzes ergeben. Mit ihnen ist weder eine Änderung der geldpolitischen Konzeption noch der sonstigen, die Organisation und die Notenbankverfassung betreffenden Vorschriften beabsichtigt. Die Begründungen für diese Änderungen ergeben sich im einzelnen aus dem Besonderen Teil.

Durch die Zusammenlegung von Landeszentralbanken werden sich die Verwaltungsaufwendungen der Deutschen Bundesbank vermindern.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da der Gesetzentwurf Bund, Länder und Gemeinden sowie die Wirtschaft nicht mit Kosten belastet.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1 (§ 7)**

Die Verringerung der Anzahl der Direktoriumsmitglieder sichert eine ausgewogene Zusammensetzung des Zentralbankrates. Sie gewährleistet effiziente Entscheidungsstrukturen, die eine schnelle und flexible Reaktion auf Marktveränderungen ermöglichen. Die Verringerung der Höchstzahl des Direktoriums um zwei Mitglieder entspricht der um zwei verminderten Zahl der Landeszentralbankpräsidenten.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Die Geldpolitik ist eine zentralstaatliche Aufgabe. Die Deutsche Bundesbank ist ausschließlich gesamtwirtschaftlichen Zielen verpflichtet und nimmt mit der Geld- und Währungspolitik eine gesamtstaatliche Aufgabe wahr. Eine regionale Differenzierung der Geldpolitik ist nicht möglich.

Die Organisationsstruktur der Deutschen Bundesbank muß auf diesen Grundsätzen aufbauen.

Die Neugliederung der Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank in neun annähernd gleich große Landeszentralbanken entspricht dieser Zielsetzung. Die Einzugsbereiche der Landeszentralbanken werden sich nach Bevölkerung, Fläche und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit annähern. Sie erfassen jeweils mindestens 6 v. H. der Gesamtbevölkerung.

Damit können die personellen und sachlichen Ausstattungen gleichmäßiger und betriebswirtschaftlich besser genutzt werden.

Die Gliederung in neun annähernd gleich große Landeszentralbanken gewährleistet eine verbesserte Entscheidungsstruktur im Zentralbankrat und erhöht damit die Flexibilität in der Entscheidungsfindung. Zugleich führt die Neugliederung zu wirtschaftlich sinnvollen Verwaltungsstrukturen.

Dem Erfordernis der Anpassung des organisatorischen Aufbaus der Deutschen Bundesbank an die neuen staatlichen Gegebenheiten in Deutschland wird durch die vorliegenden Änderungen in besonderer Weise entsprochen. Mit der Zusammenlegung von Gebieten alter und neuer Länder zu einer Hauptverwaltung werden die neuen Länder effizient in die Infrastruktur der Bundesbankorganisation integriert.

Die zunehmende Konzentration der Geld- und Währungspolitik im nationalen und im internationalen Bereich erfordert ebenfalls eine Straffung der Organisation der Deutschen Bundesbank. Sie entspricht auch den weiteren Perspektiven in der Europäischen Gemeinschaft.

Über den Sitz der Landeszentralbanken entscheidet die Deutsche Bundesbank im Rahmen ihrer Organisationsgewalt. Dabei haben die Länder Gelegenheit zur Stellungnahme.

Soweit die Neugliederung der Hauptverwaltungen zur Einschränkung oder Verlagerung von Arbeitsplätzen führen wird, wird die Bundesbank die damit zusammenhängenden Belastungen für ihre Mitarbeiter im Rahmen der tarif- und beamtenrechtlichen Bestimmungen angemessen regeln.

Die Änderungen in Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 4 sind redaktioneller Natur und aufgrund der Änderungen in Absatz 1 erforderlich.

Im Hinblick auf das Vorschlagsrecht der Länder bei der Bestellung der Landeszentralbankpräsidenten geht die vorgeschlagene Regelung davon aus, daß die Länder für Präsidenten von Landeszentralbanken, deren Bereich mehrere Länder umfaßt, ihren Vorschlag einvernehmlich beim Bundesrat einbringen.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Die Änderung in Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, die Beiräte bei den Landeszentralbanken auf 14 Mitglieder zu vergrößern. Damit soll eine ausgewogene Repräsentanz der Wirtschaft, insbesondere im Fall von länderübergreifenden Hauptverwaltungen, sichergestellt werden.

Die Änderung in Absatz 3 ist redaktioneller Art; sie ergibt sich aus der Änderung des § 8 Abs. 1.

Zu Nummer 4 (§ 18)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung des Bundesstatistikgesetzes.

Zu Nummer 5 (§ 19)

Bisher sind nur solche unverzinslichen Schatzanweisungen lombardfähig, die vom Tage der Beleihung an gerechnet innerhalb eines Jahres fällig sind. Durch den Wegfall dieser Einschränkung soll die Verwendbarkeit dieser Papiere, die gegenwärtig üblicherweise mit einer Laufzeit von zwei Jahren ausgestattet sind, für das Lombardgeschäft erweitert werden. Es hat sich gezeigt, daß Emissionen mit einer Laufzeit von über einem Jahr wegen der fehlenden Lombardfähigkeit schwer zu plazieren sind.

Es wird klargestellt, daß die Deutsche Bundesbank Lombardkredite gegen Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen, beide in Form unverzinslicher Schatzanweisungen, gewähren kann.

Durch die Streichung des Begriffs „festverzinsliche“ in § 19 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben d und e wird klargestellt, daß Schuldverschreibungen aller Art, auch unverzinsliche und solche mit variabler Verzinsung sowie abgezinste Schuldverschreibungen (z. B. Zero-Bonds), lombardfähig sind.

Der neu aufgenommene Absatz 3 führt die durch Ausdehnung des Währungsgebiets notwendige Übergangsregelung fort, da nicht abzusehen ist, ob sich das Refinanzierungsgeschäft mit Kreditinstituten in den

neuen Bundesländern bis zum Außerkrafttreten von § 25 b Abs. 2 normalisiert haben wird.

Zu Nummer 6 (§ 20)

Nach dem bisherigen § 20 Abs. 1 Nr. 3 zweiter Halbsatz darf die Deutsche Bundesbank der Deutschen Bundespost keine Kosten und Gebühren für Geschäfte nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 bis 9 berechnen. Das gilt auch für die Deutsche Bundespost POSTBANK, obwohl sie ein Spezialinstitut für den Zahlungsverkehr und das Einlagengeschäft ist und insoweit Dienstleistungen wie andere Kreditinstitute erbringt, die nicht in den Genuß der Kosten- und Gebührenbefreiung nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 zweiter Halbsatz kommen. Diese Besserstellung ist nicht gerechtfertigt. Die POSTBANK muß deshalb auf Dauer von der Kosten- und Gebührenbefreiung ausgenommen werden; § 45 Abs. 1 sieht eine Übergangsregelung vor. Andererseits sollen alle anderen Sondervermögen, insbesondere die neuen Sondervermögen Deutsche Reichsbahn, der Fonds „Deutsche Einheit“ und der Kreditabwicklungsfonds, in die Gebührenbefreiung einbezogen werden.

§ 20 Abs. 2 erstreckt sich nicht mehr nur wie bisher auf die in § 20 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b bis e genannten, sondern auf alle emissionsfähigen Sondervermögen des Bundes. Damit wird sichergestellt, daß auch Sondervermögen, die künftig gebildet werden, mit ihren Emissionsvorhaben § 20 Abs. 2 unterliegen. Für die Sondervermögen Deutsche Reichsbahn, Fonds „Deutsche Einheit“ und Kreditabwicklungsfonds ändert sich die Rechtslage nicht. Für diese gilt § 20 Abs. 2 bereits aufgrund spezialgesetzlicher Verweisungen in den Staatsverträgen vom 18. Mai 1990 und 31. August 1990.

Die Verwendung des Begriffs „Schuldverschreibungen“ an Stelle von „Anleihen und Schatzanweisungen“ bedeutet keine materielle Änderung. Vielmehr sollen kapitalmarkttechnische Begriffe, die der Wandlung unterliegen und deshalb die Anwendung des Gesetzes erschweren können, durch den übergeordneten rechtlichen Begriff der Schuldverschreibung ersetzt werden.

Zu Nummer 7 (§ 21)

Die Änderung hat notwendige redaktionelle und inhaltliche Anpassungen im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 und dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 zum Ziel. Ebenso wie im Falle des § 20 Abs. 2 wird der kapitalmarkttechnische Begriff „Schatzanweisungen“ in § 21 Nr. 2 nicht mehr verwendet, da er von dem Begriff „Schuldverschreibungen“ in Nummer 3 umfaßt wird. Außerdem sollen künftig Offenmarktgeschäfte mit den Emissionen der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn, Fonds „Deutsche Einheit“ und Kreditabwicklungsfonds möglich sein. Die ohnehin schwer lesbare Rückverweisung in § 21 Nr. 3 auf Nummer 2 soll deshalb entfallen.

Nach § 21 Nr. 4 können andere als die in § 21 Nr. 3 (alt) genannten Schuldverschreibungen im Rahmen

von Offenmarktgeschäften nur angekauft und verkauft werden, wenn sie zum amtlichen Börsenhandel zugelassen sind. Diese Beschränkung ist historisch bedingt und soll durch eine dem § 19 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e entsprechende Formulierung ersetzt werden. Damit wird der Deutschen Bundesbank insbesondere ermöglicht, auch zum geregelten Markt zugelassene und andere Schuldverschreibungen in das Offenmarktgeschäft einzubeziehen.

Zu Nummer 8 (§ 22)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 9 (§ 24)

Durch die Einfügung der Nummer 2 in Absatz 1 wird die Übergangsregelung des § 25 b Abs. 6 überflüssig. Außerdem kann die besondere Erwähnung der Bausparkassen entfallen, da diese nach § 1 des Gesetzes über Bausparkassen Kreditinstitute sind.

Absatz 2 wird redaktionell dem neuen Absatz 1 angepaßt.

Zu Nummer 10 (Abschnitt 5 a)

Abschnitt 5 a wird als gegenstandslos aufgehoben.

§ 25 a ist mit der endgültigen Neustrukturierung der Deutschen Bundesbank gegenstandslos.

§ 25 b Abs. 1 ist nach der Herstellung der Einheit Deutschlands gegenstandslos. Die in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Länder und das Land Berlin sind gemäß § 17 zur Einlegung ihrer flüssigen Mittel verpflichtet.

An Stelle von § 25 b Abs. 2 tritt § 19 Abs. 3.

§ 25 b Abs. 3 ist gegenstandslos. Für die in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Länder und das Land Berlin gilt nunmehr § 20 Abs. 1 Nr. 1.

§ 25 b Abs. 4 ist gegenstandslos. Für alle Länder des Bundesgebietes gilt nun § 20 Abs. 1 Nr. 3.

§ 25 b Abs. 5 ist gegenstandslos. Es soll nunmehr die vorgeschlagene Neufassung von § 20 Abs. 2 gelten.

§ 25 b Abs. 6 ist wegen der Neufassung von § 24 gegenstandslos.

§ 25 c ist seit der Herstellung der Einheit Deutschlands gegenstandslos.

An Stelle von § 25 d tritt § 45 Abs. 2.

Zu Nummer 11 (§ 32)

Die Ergänzung, nach der die Befugnis zur Erteilung der Genehmigung auf die Präsidenten der Landeszentralbanken übertragen werden kann, trägt zur Rechtssicherheit bei und dient der Verfahrenserleichterung.

Zu Nummer 12 (§ 39)

In Absatz 1 ist wegen der Änderung der Bereiche von Landeszentralbanken durch deren Zusammenlegung eine Übergangsregelung zu schaffen, welche die Verhältnisse der betroffenen Vorstandsmitglieder regelt. Die Vorschrift folgt inhaltlich dem § 39 bisheriger Fassung, der die Verhältnisse der ausscheidenden Mitglieder des Direktoriums der Bank deutscher Länder regelte. Die Vorschrift ermöglicht die Neubesetzung der Vorstände von Landeszentralbanken, die durch Zusammenlegung bisheriger Landeszentralbanken entstehen.

Eine Regelung über die Wahrnehmung der Geschäfte der Präsidenten von neu errichteten Landeszentralbanken bis zu ihrer Bestellung ist entbehrlich. In dieser Zeit führen die vom Präsidenten der Deutschen Bundesbank zu bestellenden Vizepräsidenten — wie auch im Fall der Verhinderung eines Landeszentralbankpräsidenten — die Amtsgeschäfte. Im übrigen ermöglicht die Regelung in Artikel 3 die rechtzeitige Bestellung der Vorstände der Landeszentralbanken.

Die Vorstände der Landeszentralbanken, deren Geschäftsbereich unverändert bleibt oder in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 6 auf ein neues Bundesland ausgedehnt wird, bleiben bis zum Ablauf ihrer Anstellungsverträge in ihren Ämtern. Damit schränkt die Übergangsregelung die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und ihre grundsätzliche Unabrufbarkeit, die Teil ihrer Unabhängigkeit ist, nur dort ein, wo es aufgrund der Zusammenlegung von bestehenden Landeszentralbanken sachlich zwingend ist.

Die Notwendigkeit für die im Absatz 2 vorgesehene Auflösung aller Beiräte bei den Landeszentralbanken ergibt sich aus der Erhöhung der Zahl der Beiratsmitglieder. Sie soll den zuständigen Länderregierungen ermöglichen, eine ausgewogene Besetzung der vergrößerten Beiräte vorzuschlagen.

Zu Nummer 13 (§ 42)

§ 42 faßt die bisherigen §§ 42 und 42a zusammen. Eine Aufrechterhaltung der historisch bedingten Unterscheidung von Mobilisierungspapieren (§ 42) und Liquiditätspapieren (§ 42a) ist wegen der gleichartigen kreditpolitischen Funktionen beider Papiere nicht gerechtfertigt.

Die Heraufsetzung der Höchstgrenze, bis zu der die Deutsche Bundesbank die Ausstellung von Liquiditätspapieren verlangen kann, auf nunmehr 50 Mrd. Deutsche Mark trägt der Entwicklung des Geld- und Kreditmarktes seit der Schaffung der Liquiditätspap-

iere durch das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft im Jahre 1967 Rechnung.

Um klarzustellen, daß Liquiditätspapiere nicht nur für Offenmarktgeschäfte, sondern auch, wie das bereits laufend geschieht, für die Anlage von DM-Guthaben ausländischer Zentralbanken gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 9 genutzt werden können, sollen in der Überschrift die Worte „für Geschäfte am offenen Markt“ gestrichen werden.

Zu Nummer 14 (§ 42 a)

Die Vorschrift ist wegen der Neufassung des § 42 gegenstandslos.

Zu Nummer 15 (§ 45)

Absatz 1 verlängert entsprechend dem schrittweisen Abbau der Ablieferungspflicht der Deutschen Bundespost gegenüber dem Bundeshaushalt die bisherige Regelung, nach der die Deutsche Bundesbank der Deutschen Bundespost POSTBANK keine Gebühren und Kosten gemäß § 20 berechnen darf, bis zum 31. Dezember 1993.

Absatz 2 übernimmt die Übergangsregelung des bisherigen § 25 d. Bei einem ersatzlosen Wegfall des § 25 d würden die Tarifverträge der Deutschen Bundesbank auch für die Arbeitnehmer im Beitrittsgebiet anzuwenden sein, weil diese als Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbank unter die Tarifverträge der Bank fallen. Wenn die Deutsche Bundesbank die Tarifverträge nicht anwenden will, muß sie mit den Gewerkschaften eigene Abgrenzungstarifverträge für das Beitrittsgebiet abschließen, wie dies auch beim Bund geschehen ist.

Zu Artikel 2

Eine Bekanntmachung des Bundesbankgesetzes in der geltenden Fassung dient der Übersichtlichkeit.

Zu Artikel 3

Das Hinausschieben des Zeitpunkts des Inkrafttretens erleichtert die rechtzeitige Umsetzung der mit der Änderung des Bundesbankgesetzes verbundenen Neuorganisation der Deutschen Bundesbank.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 637. Sitzung am 29. November 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird abgelehnt.

Der Bundesrat hält an seinem Gesetzentwurf – BR-Drucksache 112/91 (Beschluß), BT-Drucksache 12/988 – fest.

Begründung

- (1) Nach der Gesetzesinitiative des Bundesrates – BR-Drucksache 112/91 (Beschluß) – vom 26. April 1991 wird jedem Land seine eigene LZB zugestanden. Allerdings soll auf freiwilligem Wege die Errichtung länderübergreifender Hauptverwaltungen möglich sein. Der Gesetzentwurf des Bundesrates geht somit von dem Grundsatz „ein Land, eine Landeszentralbank“ aus. Der Bundesrat läßt sich hierbei vom Gedanken des Föderalismus, der Souveränität der Bundesländer, dem Gleichbehandlungsgrundsatz sowie auch von den regional-wirtschaftlichen Interessen der Länder leiten. Vor diesem Hintergrund bestehen gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung erhebliche Bedenken.
- (2) Durch die Reduzierung der Anzahl der Landeszentralbanken werden Länder erster, zweiter und dritter Klasse geschaffen. Nur vier Länder sollen für ihren Bereich eine „eigene“ Landeszentralbank erhalten. Sechs Länder sollen sich jeweils zu dritt eine Landeszentralbank und das damit verbundene Präsentationsrecht für den Präsidenten teilen. Weitere sechs Länder sollen sich jeweils zu zweit ein solches Recht teilen. Entgegen der von der Bundesregierung vertretenen Auffassung bindet der Gesetzentwurf die fünf neuen Länder nicht gleichwertig in die Bundesbankorganisation ein. Sie werden im wesentlichen an die im Westen bestehenden Bereiche angeschlossen. Besonders deutlich wird die Benachteiligung, wenn Länder wie Brandenburg und Thüringen zunächst überhaupt keine Mitwirkungsmöglichkeit bei der Bestellung von Zentralbankratsmitgliedern haben. Für diese Ungleichbehandlung der Länder gibt es keine Rechtfertigung. Die damit verbundene Umgestaltung des Zentralbankrates bedeutet eine Kräfteverschiebung zugunsten des Direktoriums und läuft auf eine stärkere Zentralisierung innerhalb der Bundesbankorganisation hinaus.
- (3) Der Bundesrat weist den in der Begründung zum Regierungsentwurf implizit enthaltenen Vorwurf zurück, wonach mit der vom Bundesrat verabschiedeten Gesetzesvorlage eine regional differenzierte Geldpolitik angestrebt wird und damit die Einheitlichkeit der Geldpolitik gefährdet werden kann. Nach Auffassung des Bundesrates hat die bisherige föderative Organisationsstruktur der Bundesbank zu keinem Zeitpunkt die Einheitlichkeit der Geldpolitik in der Bundesrepublik Deutschland gefährdet. Auch künftig wird hier keine Änderung angestrebt. Die Länder haben jedoch ein berechtigtes Interesse daran, daß ihre regional-spezifischen Argumente wie bisher über ihre regionalen Beiräte bei den Landeszentralbanken und den jeweiligen Landeszentralbankpräsidenten unmittelbar in den Entscheidungsprozeß bei der Bundesbank eingebracht werden können.
- (4) Die vorgetragenen Argumente für eine effizientere Entscheidungsstruktur erscheinen nicht schlüssig, da flexible und straffe Arbeitsabläufe durch organisatorische Maßnahmen (z. B. Ausschüsse des Zentralbankrats) gewährleistet werden können.

Im übrigen wird die Feinsteuerung des Geldmarktes vom Direktorium der Bundesbank wahrgenommen, das täglich neue Entscheidungen zu treffen hat, während in den 14tägigen Sitzungen des Zentralbankrats die Grundlinie der Geld- und Währungspolitik bestimmt wird.
- (5) Der Entwurf der Bundesregierung verkennt den Auftrag des Einigungsvertrages, nach dem eine „Anpassung“ und nicht eine umwälzende Neuorganisation der Bundesbank vorgesehen ist. Ein präjudizieller Vorgriff auf eine Länderneugliederung sollte auf jeden Fall vermieden werden.
- (6) Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltene Begründung, wonach mit der vorgesehenen Zusammenlegung von Landeszentralbanken neun wirtschaftlich annähernd gleichgroße Hauptverwaltungsbezirke geschaffen werden, trifft nach Auffassung des Bundesrates nicht zu. So reicht die Spannweite der Einwohnerzahlen von 4,8 Millionen (Sachsen) bis 17,3 Millionen in Nordrhein-Westfalen; im Vergleich der Flächen von 18 337 qkm (Sachsen) bis zu 70 553 qkm in Bayern. Auch bei dem Vergleich der Sozialprodukte ergeben sich erhebliche Unterschiede. Wegen der unterschiedlichen Ausgangslage in den alten und neuen Bundesländern ist hier gegenwärtig allerdings ein Vergleich nur bedingt möglich.

(7) Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf verändert in wesentlichen Punkten die bisherige föderativ-dezentrale Organisationsstruktur der Bundesbank. Er bedarf deshalb der Zustimmung des Bundesrates.

2. Bei der Novellierung des Bundesbankgesetzes auf der Grundlage der Bundesratsinitiative – BR-Drucksache 112/91 (Beschluß) – sind noch folgende Änderungen angezeigt:

a) § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 1 a eingefügt:

„Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüssen übertragen.“

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Zentralbankrat sowie seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“

Begründung

Die Neuregelung in § 6 Abs. 3 schafft die erforderliche gesetzliche Grundlage, damit der Zentralbankrat der Deutschen Bundesbank bestimmte Aufgaben zur Straffung seiner Arbeitsabläufe einem Ausschuß zur Erledigung übertragen kann. Dies bedarf jeweils eines Beschlusses des Zentralbankrates. Er hat zu prüfen, ob zur Verbesserung der Entscheidungsfindung für den ihm verbleibenden Grundsatzbereich der Währungs- und Kreditpolitik ihm obliegende sonstige Befugnisse wie z. B.

- die Bestimmungen von allgemeinen Richtlinien für die Geschäftsführung und Verwaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2),
- Regelung der Rechtsverhältnisse der Bediensteten (§ 31) einem oder mehreren Ausschüssen des Zentralbankrates, z. B. einem Ausschuß für Organisation, Verwaltung und Bau sowie einem Ausschuß für Personal, übertragen werden.

b) § 20 Abs. 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Der Bund und die Sondervermögen des Bundes sollen Schuldverschreibungen und Schatzwechsel in erster Linie durch die Deutsche Bundesbank begeben;“.

Begründung

§ 20 Abs. 2 des Bundesbankgesetzes bestimmt, daß der Bund, bestimmte Sondervermögen des Bundes sowie die Länder Anleihen und Schatzanweisungen in erster Linie über die Bundesbank begeben sollen und bei Abweichungen von diesem Regelfall die Begebung wenigstens im Benehmen mit der Bundesbank durchführen müssen. Dadurch sollte verhindert werden, daß die öffentlichen Stellen durch Sonderbedingungen oder durch eine aus dem Rahmen fallende Ausstattung ihrer Anleihen den Kapitalmarkt stören, was auf den Geldmarkt zurückstrahlen kann, und daß sie sich gleichzeitig durch gegenseitige Überbietung schädigen, wodurch ebenfalls Rückwirkungen auf die Währung eintreten können (Kommentar zum Bundesbankgesetz von Spindler/Becker/Starke, 4. Aufl., Seite 436).

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung erweitert den Personenkreis der Sondervermögen des Bundes, behält den bisherigen Regelungsinhalt aber bei. Hierfür besteht zumindest hinsichtlich der Länder kein Bedarf. Die dem Bundesbankgesetz von 1957 zugrundeliegenden Motive werden – soweit sie heute noch relevant sind – aufgrund moderner Kommunikationsinstrumente sowie neuzeitlicher Verfahren zur Abstimmung und zum Zusammenwirken der öffentlichen Verwaltungen auch ohne das „Benehmen“ mit der Bundesbank erfüllt. Die o. a. Gesetzesgründe erscheinen auch aus dem grundsätzlichen Gesichtspunkt der Eigenverantwortlichkeit der Länder für ihre Haushaltswirtschaft überholt. Auf dieser Linie lag auch die Aufhebung der Genehmigungspflicht für Länderremissionen durch den Bund im Jahre 1986.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

1. Die Bundesregierung hält an ihrem Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesbankgesetzes fest.

(1) Der Gesetzentwurf der Bundesregierung verstößt nicht gegen das föderative Prinzip. Er beruht auf Artikel 88 Grundgesetz und berührt keine Zuständigkeiten der Länder. Er entspricht dem Grundsatz, daß Geldpolitik ausschließlich eine zentralstaatliche Aufgabe ist. Konsequenterweise hat der Gesetzgeber die Deutsche Bundesbank im Jahre 1957 als bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts geschaffen; sie ist in organisationsrechtlicher Hinsicht eine Einrichtung des Bundes. Die Landeszentralbanken sind deshalb keine Landesorganisationen, sondern rechtlich unselbständige Teile der Bundeseinrichtung „Deutsche Bundesbank“. Die derzeitige regionale Gliederung der Landeszentralbanken ist ebenso wie deren Bezeichnung nur historisch bedingt.

(2) Das gemeinsame Vorschlagsrecht mehrerer Länder für die Bestellung von Präsidenten länderübergreifender Landeszentralbanken ist eine notwendige Folge der erwünschten Straffung der Organisation der Deutschen Bundesbank. Es rechtfertigt nicht, davon zu sprechen, daß Länder „zweiter und dritter Klasse“ geschaffen würden.

Im übrigen tastet der Gesetzentwurf der Bundesregierung die Rechte der Länder nicht an. Die Präsidenten der Landeszentralbanken werden auch weiterhin auf Vorschlag der Länder vom Bundesrat zur Bestellung vorgeschlagen; ein Mitwirkungsrecht der Bundesregierung ist wie bisher nicht vorgesehen. Im Entwurf der Bundesregierung bleibt damit der Pluralismus der Ernennungsinstanzen als eine wichtige Voraussetzung einer unabhängigen Notenbank gewahrt.

Die Regelung, wonach die Länder die Präsidenten länderübergreifender Landeszentralbanken dem Bundesrat einvernehmlich zur Ernennung vorschlagen, entspricht im übrigen auch der vom Bundesrat in seinem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelung für den Fall einer freiwilligen Zusammenlegung von Landeszentralbanken.

Auch bei Zusammenlegung von Hauptverwaltungen wird die Deutsche Bundesbank weiterhin die volle Versorgung dieser Länder mit Leistungen der Notenbank gewährleisten. Die regional-wirtschaftlichen Interessen der Länder bleiben damit unberührt.

Entgegen der Stellungnahme des Bundesrates ermöglicht der Gesetzentwurf der Bundesregierung die sofortige gleichberechtigte Einbe-

ziehung der neuen Bundesländer in die Bundesbankorganisation. Der Vorschlag, fünf neue Landeszentralbanken aufzubauen, wäre aus personellen und sachlichen Gründen erst nach Jahren realisierbar.

Das Verbleiben der Landeszentralbankpräsidenten von Hessen und Berlin in ihren Ämtern ist im Interesse der Kontinuität der Besetzung der Bundesbankorgane erforderlich. Mit Ablauf der Amtsperiode der derzeitigen Präsidenten werden die Länder Thüringen und Brandenburg ihr Vorschlagsrecht wie alle anderen Länder ausüben können. Damit schränkt der Gesetzentwurf der Bundesregierung die grundsätzliche Unabrufbarkeit von Mitgliedern des Zentralbankrats, die Teil seiner Unabhängigkeit ist, nur dort ein, wo dies sachlich zwingend ist.

Schließlich bedeutet die mit der Zusammenlegung von Landeszentralbanken verbundene Verkleinerung des Zentralbankrates keine Kräfteverschiebung zugunsten des Direktoriums. Durch gleichzeitige Reduzierung der Anzahl der Mitglieder des Direktoriums bleibt das leichte Übergewicht der Landeszentralbankpräsidenten gewahrt.

(3) Entgegen der Annahme des Bundesrates wird das Interesse der Länder, ihre regionalspezifischen Argumente über die Beiräte bei den Landeszentralbanken einzubringen, durch den Gesetzentwurf nicht geschmälert. Es sollen im Gegenteil insbesondere im Hinblick auf länderübergreifende Landeszentralbanken die Beiräte auf 14 Mitglieder vergrößert werden.

Im übrigen lehnt die Bundesregierung die im Gesetzentwurf des Bundesrates erhobene Forderung ab, nach der die spezifischen Erfahrungen, Anregungen und Beiträge der regionalen Wirtschaft und der Landesregierungen über den Zentralbankrat in die geldpolitischen Entscheidungen eingebracht werden sollen. Eine solche Erweiterung der Länderkompetenzen wäre unvereinbar mit der Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank.

(4) Die vom Bundesrat vorgeschlagene Bildung von Ausschüssen des Zentralbankrates würde die Organstruktur der Deutschen Bundesbank grundlegend ändern und möglicherweise zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen; sie würde deshalb eine schnelle und flexible Entscheidungsfindung und -umsetzung eher erschweren. Eine Vergrößerung des Verwaltungsapparates wäre zudem die unausweichliche Folge.

Im übrigen verdeutlicht der Vorschlag des Bundesrates über die Errichtung von Ausschüssen, daß auch der Bundesrat die Gefahr ineffizienter Entscheidungsstrukturen im Fall einer Vergrößerung des Zentralbankrats sieht.

- (5) Der Gesetzentwurf der Bundesregierung entspricht dem Auftrag des Einigungsvertrages. Die im Einigungsvertrag geforderte „Anpassung“ enthält keine Festlegung auf ein bestimmtes Modell für die Organisation der Deutschen Bundesbank. Außerdem liegt es unabhängig vom Einigungsvertrag in der Kompetenz des Bundes, für eine sachgerechte Organisation der Deutschen Bundesbank zu sorgen. Im übrigen hat schon im Jahr 1957 der damalige Bundestagsausschuß Geld und Kredit bei der parlamentarischen Beratung des Bundesbankgesetzes festgestellt, daß eine „Neugliederung der zukünftigen Entwicklung — beispielsweise aus Anlaß der Wiedervereinigung Deutschlands — zu überlassen“ sei.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung und seine Begründung bieten keine Ansatzpunkte für eine vom Bundesrat befürchtete Neugliederung des Bundesgebietes.

- (6) Durch die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Zusammenlegung von Landeszentralbanken werden wirtschaftlich annähernd gleichgewichtige Hauptverwaltungsbezirke entstehen. Gewisse Unterschiede in der Größe der Landeszentralbanken sind zwar unvermeidbar. Die Zusammenlegung wird aber die Wirtschaftlichkeit und Effizienz deutlich verbessern. Gleichzeitig wird die Zusammenlegung zu einer erheblichen Einsparung von Verwaltungsausgaben führen und damit auch dem Grundsatz der sparsamen Haushaltsführung Rechnung tragen.

- (7) Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist nicht zustimmungsbedürftig. Er enthält keine Vorschriften, die nach dem Grundgesetz zustimmungsbedürftig sind. Auch ändert der Gesetzentwurf keine die Zustimmungsbedürftigkeit auslösenden anderen Vorschriften und wahrt die bisherigen Rechte der Länder. Schon in seinem Urteil vom 24. Juli 1962 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß der Bund ohne Zustimmung des Bundesrates Änderungen und Ergänzungen des Bundesbankgesetzes vornehmen darf, und zwar auch im Hinblick auf die Organisationsstruktur der Deutschen Bundesbank.

2. a) Die vom Bundesrat vorgenommene Ergänzung seines Gesetzentwurfs, wonach der Zentralbankrat einzelne Aufgaben zur Erledigung Ausschüssen übertragen kann, wird von der Bundesregierung aus den oben unter Nummer 1 (4) dargelegten Gründen abgelehnt.
- b) Die Ergänzung des Gesetzentwurfs des Bundesrates, wonach Emissionen der Länder nicht mehr im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank begeben werden müssen, ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht sachgerecht. Sinn der geltenden Vorschrift des Bundesbankgesetzes ist es, daß die Deutsche Bundesbank sich rechtzeitig einen Überblick über öffentliche Emissionen verschaffen und auf eventuelle Gefahren für den Kapitalmarkt mit entsprechenden Auswirkungen auf den Geldmarkt aufmerksam machen kann. Dieser Zweck würde nicht oder nur eingeschränkt erreicht, wenn die Emissionen der Länder nicht in die Benehmensregelung des § 20 Abs. 2 Bundesbankgesetz einbezogen würden. Auch bei Einsatz von modernen Kommunikationsmitteln wäre die Deutsche Bundesbank in eine entsprechende Abstimmung nicht ausreichend eingebunden.

